

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Rieser Tageblatt, Rieser  
Jahrgang Nr. 20

Verlag: Rieser Tageblatt, Rieser  
Jahrgang Nr. 20

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 281.

Montag, 6. Oktober 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,50 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt vierteljährlich 5,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., Fernabnehmer und unbesetzter Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Festes Tarife. Bemerklicher Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Jähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

### Lieferungszusatz für Getreide betr.

Auf Grund eines Rundschreibens der Reichsgetreidekasse in Berlin wird hiermit bekanntgegeben, daß die Getreideausfuhr angemessen worden sind, für alles Getreide, das aus der Ernte 1919 zur Ablieferung gelangt ist, den Lieferungsantrag, der bei Ablieferung vor dem 1. Oktober 1919 und bei Ablieferung vor dem 15. Oktober 1919 für die Tonne beträgt, nachstehend unversichtlich an die Erzeuger auszugeben. Hierbei wird bemerkt, daß die Zahlung von Zinsen erst vom 15. Tage nach der Ablieferung des Getreides ab in Frage kommt. Großenhain, am 1. Oktober 1919. 1880 o. l. Die Amtshauptmannschaft.

### Verkehr mit Saatgutkartoffeln betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 über Saatgutkartoffeln aus der Ernte 1918 und der Verordnung des Reichsernährungsministers über Saatgutkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. September 1919 sowie der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1919 wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

- I. Verkehr von und nach Orten außerhalb des Bezirks.**

§ 1. Die Lieferung von Saatgutkartoffeln nach Orten außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes Großenhain ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 20. November dieses Jahres schriftlich abgeschlossenen Vertrags erfolgt und dieser spätestens bis zum 10. Dezember 1919 dem Kommunalverband zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Ist ein Kartoffelerzeuger der Erwerber, so hat er außerdem eine Genehmigung des für seinen Betrieb zuständigen Kommunalverbandes beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsausübung der Erwerber, muß sie entsprechende für die einzelnen Beteiligte ausgefertigte Genehmigung des Kommunalverbandes vorlegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt anstelle der Genehmigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle. Dies ist gemäß § 3 der eingangs gedachten Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats die Landeskartoffelstelle. Soll Verbindung mit der Bahn erfolgen, so ist außerdem ein vollständig ausgefüllter Frachtbrief zur Ausbringung des Genehmigungsvermerks mit vorzulegen.
- § 2. Personen oder Genossenschaften, die Saatgutkartoffeln von Orten außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes beziehen, haben den Empfang derselben unter Angabe der Menge binnen 3 Tagen nach dem Eingang dem Kommunalverband anzuzeigen.**
- II. Verkehr mit Saatgutkartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes.**

§ 3. Die Lieferung und der Bezug von Saatgutkartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes zwischen Kartoffelerzeugern ist, soweit nicht ein Austausch von Saatgut gemäß § 6 dieser Bekanntmachung erfolgt, nur gegen Saatgutkartoffelkarte zulässig. Die Ausstellung der Saatgutkartoffelkarte erfolgt auf Antrag des Erwerbers durch den Kommunalverband. In dem Antrag ist genau die Menge, die erworben werden soll, sowie weiter der Veräußerer anzugeben. Soll die Befreiung des Saatguts an den Erwerber mit der Eisenbahn erfolgen, so hat dieser vom Kommunalverband mit dem vorerwähnten Antrag einen mit seiner Adresse und der zu versendenden Menge vollständig ausgefüllten Frachtbrief zur Ausbringung des Genehmigungsvermerks vorzulegen. Die Abstemplung des Frachtbriefes kann jedoch auch später von dem Veräußerer beantragt werden.
- § 4. Der Erwerber hat die Saatgutkartoffelkarte bei Abschluß des Vertrags dem Veräußerer mit zu übergeben.**

Verfendet der Veräußerer die Kartoffeln mit der Bahn, so hat er bei der Verladung der Kartoffeln die Saatgutkartoffelkarte der Versandstation zur Ausbringung des Versandvermerks unter AA+ vorzulegen. Verfendet der Veräußerer die Kartoffeln ohne Benutzung der Bahn an den Erwerber, so hat er diesem die Saatgutkartoffelkarte zur Bestätigung des Empfangs der Kartoffeln unter BB+ vorzulegen.
- Der Veräußerer hat hierauf den Teil A+ bez. B+ von der Saatgutkartoffelkarte abtrennen und an den Kommunalverband einzulenden, damit die gelieferte Menge von seinem Lieferungslokal abgehoben werden kann. Den Teil A bez. B hat er mit der Karte zum Nachweis über den Verbleib seiner Vorräte sorgfältig aufzubewahren.**
- § 5. Der Erwerber hat den Empfang des Saatguts binnen 3 Tagen nach dem Eingang dem Kommunalverband mittelst vorgeschriebenen Vordrucks anzuzeigen. Der**

Erwerber erhält zu diesem Zweck bei der Ausbringung der Saatgutkartoffelkarte vom Kommunalverband einen Vordruck mit ausgehändigter.  
§ 6. Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatgutkartoffeln zwischen 2 Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne besondere Saatgutkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.  
§ 7. Kartoffeln, die als Saatgutkartoffeln erworben sind, dürfen nur zur Saat und nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu anderen Zwecken als zu Saatwecken verwendet werden.  
§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.  
§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Großenhain, am 1. Oktober 1919. Der Kommunalverband. 1181 a II.

### Feueralarm betreffend.

In der Woche vom 6.—12. Oktober 1919 soll eine Feuerübungsprobe stattfinden. An dieser Übung haben die Mitglieder des freiwilligen Rettungskorps teilzunehmen, die Pflichtfeuerwehr hat sich an dieser Übung nicht zu beteiligen. Es wird Alarm geläutet werden. Unentschuldigtes Fehlen bei dieser Übung wird bestraft werden. Entschuldigungen sind spätestens 2 Tage nach der Probe beim Feuerwehrkommandanten Kehler, Bismarckstraße 17, einzureichen. Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1919. Gm.

### Sperrung der Gasabgabe.

Infolge einer plötzlich eingetretenen größeren Betriebsstörung kann bis Dienstag, den 7. Oktober 1919, abends 8 Uhr feineres Gas abgegeben werden. Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Oktober 1919. Gm.

Die vom unterzeichneten Wohlfahrtsamt eingerichtete Mütterberatungsstelle hält Beratungsfunden wie folgt ab:  
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat vormittags von 1/9—10 Uhr mit Kost und jeden 2. und 4. Dienstag im Monat nachmittags von 1/3—4 Uhr ohne Kost und zwar im Hotel Kronprinz, Aufgang rechts, 1 Treppe.  
Erstmals findet die Beratungsfunde am Dienstag, den 7. Oktober 1919, vorm. 1/9 Uhr statt.  
Ueber die Aufgaben der Mütterberatungsstelle gibt ein Artikel im örtlichen Teil dieses Blattes näheren Aufschluß.  
Im gesundheitslichen Interesse der Kinder wird eine rege Beteiligung an dieser Einrichtung erwartet.  
Der Rat der Stadt Riesa — Wohlfahrtsamt —, den 6. Oktober 1919. M.

### Gierverteilung.

Der Stadt Riesa ist eine geringe Menge Kalteier zugewiesen worden. Diese Eier dürfen nicht in der Schule gefocht werden. Die Eier werden gegen Abgabe des Abschnittes K der roten Lebensmittelbezugskarte abgegeben. Die Abgabe erfolgt Dienstag, den 7. und Mittwoch, den 8. Oktober 1919, und zwar werden geliefert:  
die Lebensmittelbezugskarten 1—1700 in den Geschäften des Konsumvereins „Volkswohl“ für Riesa und Umg., e. S. m. b. H., Goethestraße 80/2 und Koppitzer Straße 16,  
die Lebensmittelbezugskarten 1701—3400 in dem Hauptgeschäft der Molkereigenossenschaft, e. S. m. b. H., Wittenerstraße 24.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 6. Oktober 1919. Gm.

### Fortbildungs- und Fachschule Riesa.

Mittwoch, am 8. Oktober, fällt der Unterricht wegen der Volkshochschule aus. J. B. Kende.

### Landeskartoffelkarten-Ausgabe in Gröba.

Dienstag, den 7. Oktober 1919 nachm. 4—5 Uhr werden in den bekannten Marken- ausgabestellen die Landeskartoffelkarten an alle diejenigen Personen ausgegeben, die nicht Kartoffelzüchter sind. Gröba (Elbe), am 6. Oktober 1919. Der Gemeindevorstand.

### Nationalversammlung.

Am Regierungssitz Reichsminister Dr. Sell. Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min. Die Ergänzung zum Entwurf des Reichshaushaltsplanes für 1919 und die 7. Ergänzung des Verordnungsverzeichnisses werden dem Haushaltsausschuß überwiesen. Darauf wird eine Reihe von Resolutionen debattiert. Zur Resolution betr. die Verhinderung über die Reichstagsverhandlungen wünscht Abg. Amner (Unabh.), daß der geographische Bericht über die Verhandlungen zum Selbstkostenpreis fällig gemacht werde, ein verkürzter objektiver Bericht über in etwa einer halben Million Exemplaren veröffentlicht werden möge, und zwar zu einem möglichen Preise. Der Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Bildung eines Staatsfonds wird ohne Aussprache erledigt. Nächste Sitzung Dienstag nachmittags 1 Uhr. Anfragen, 2. Lesung des Haushalts Reichsministerium, Reichsanwalt usw.). Schluß gegen 2 Uhr.

### Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.**  
In der Frage der Räumung des Baltikums ist General Rüdant eine Note für die Entente übergeben worden, in der einleitend gesagt wird, daß die deutsche Regierung den größten Wert auf die Festhaltung legt, daß sie dauernd auf das energischste bemüht ist, die Truppen aus dem Baltikum und aus Litauen herauszuführen. Am Schluß der Note heißt es: Die deutsche Regierung gibt der zuverlässigen Erwartung Ausdruck, daß die alliierten und assoziierten Regierungen ihren guten Willen anerkennen und dementsprechend von den unannehmlichen Kriegsmassnahmen gegen die deutsche Zivilbevölkerung, die doch keinesfalls eine Mitschuld an dem Verhalten der Truppen trifft, Abstand nehmen werden. Um aber auch den alliierten und assoziierten Regierungen die Möglichkeit zu geben, sich von dem nachdrücklichen Geiste ihres Vorgehens zu überzeugen, erlöst die deutsche Regierung, mit ihr in die Beratung der notwendigen Maßnahmen einzutreten. In diesem Zwecke schlägt sie die schrittweise Bildung einer aus deutschen Vertretern einerseits und alliierten und assoziierten Vertretern andererseits gebildeten Kommission vor. Nach Rücksicht der

deutschen Regierung wäre deren Aufgabe nach Prüfung der Sachlage die Maßnahmen zur schleunigen Durchführung zu treffen, zu überwachen und durchzusetzen. Die deutsche Regierung bittet, ihr eine baldige diesbezügliche Mitteilung zugehen zu lassen.  
**Die Räumung des Baltikums.** Der Reichswehrminister hat durch zwei Befehle an das AOK Nord angeordnet, die Truppen des 6. Infanteriekorps sind unzugänglich bis in Gegen Schaulen zurückzuführen. Von Schaulen aus ist die geschlossene Transportsbewegung der gesamten Truppen nach Deutschland einzuleiten. Allen Seereschiffen, die dem Baltikum nicht folgen können, sind keine Gebührens mehr zu zahlen. Uebertritte in russische Dienste sind verboten. Bisher übergetretene Deutsche sind zur Rückkehr in deutsche Formationen auszufordern. Uebertritt von heute ab ist strafbar. Nichtrückkehr bringt den Verlust aller deutschen Rechte mit sich.  
**Die internationale Arbeiterkonferenz in Washington.** Entgegen einer aus Amsterdam verbreiteten Nachricht, daß nach einer offiziellen Erklärung die Delegierten Deutschlands und Österreichs an der internationalen Arbeiterkonferenz in Washington teilnehmen könnten und dieselben Rechte wie die Delegierten anderer Länder haben würden, heißt es in dem an den Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation in Versailles übermittelten Schreiben, daß die Zulassung deutscher und österreichischer Delegierter zur Konferenz der Entscheidung der Konferenz selbst unterliegen würde, falls diese sich nach Washington zu begeben wünschten.  
**Die Vernehmung unserer Gefangenen.** Es wird die Behauptung verbreitet, daß in allen Lagern der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich ein Schriftplakat angeschlagen sei, das als Neuierung eines Mitgliedes der deutschen Regierung die Worte enthalte, wir brauchen die Kriegsgefangenen nicht zurück. Wir haben Arbeitslose genug. Es wird gleichzeitig behauptet, daß dieser Satz vom Reichsminister Erzberger stamme. Die Reichsregierung hat eine Untersuchung eingeleitet. Deuts kann aber schon festgestellt werden, daß niemals, weder Reichsminister Erzberger noch sonst ein Mitglied der deutschen Regierung, eine derartige Neuierung getan hat.  
**Schwerer Unfall auf dem Weimarer Bahnhofs.** Vom Stabe der Landesjäger wird mitgeteilt: Beim Ab-

laden eines Wagners im Weimarer Bahnhof entfiel gestern abend einem Landesjäger eine Handgranate, die aus bisher nicht aufklärter Ursache sofort explodierte. Dadurch wurde ein Jäger schwer, sechs andere leicht verletzt. Außerdem wurden, soweit bisher feststellbar ist, zwei Zivilisten schwer, vier andere unerschwerlich verletzt. Nach den bisherigen Feststellungen ist ein Verbrechen niemandem auszusprechen.  
**Die erste Versammlung des Völkerbundes.** Im Anschluß an den Antrag Renaudel-Albert-Thomas in der französischen Kammer, der eine baldige Zusammenkunft des Völkerbundes verlangt, um die progressive Abrüstung in die Wege zu leiten, läßt Ministerpräsident Clemenceau durch die Agentur Havas einen Brief veröffentlichen, den er am 4. September an Oberst House gerichtet hat und in dem er ersucht, eiltig die erste Versammlung des Völkerbundes nach Washington einzuberufen. Der Völkerbund habe Hoffnungen erweckt, und um eine Reihe internationaler Probleme, mit denen sich alle Nationen beschäftigen, lösen zu können, wäre es deshalb ratsam, schon im Monat November zu einer Sitzung einzuladen. Clemenceau erklärt, es scheint ihm von besonderer Wichtigkeit, daß durch diese Tagung der Welt bewiesen werde, daß der Völkerbund bestehe und sich bemühe, moralische Kraft zu erlangen.  
**Der Gedanke der Errichtung eines englisch-deutschen Clearinghauses kann nach einer Weidung der „Times“ als aufgegeben betrachtet werden.**  
**Gedächtnisfeier für Friedrich Naumann.** Die deutsche demokratische Partei hatte gestern mittag in der Staatsoper in Berlin eine Gedächtnisfeier für Friedrich Naumann veranstaltet. Das Haus war bis in die obersten Ränge besetzt. In einer Rede hatte ein Angehöriger der Familie Naumann Blau genommen. In der Hauptrolle bemerke man u. a. den Reichsanwalt, den preussischen Ministerpräsidenten und die Präsidenten der Nationalversammlung. Senator Weteren schilderte Naumanns politisches Wirken. Die beschädigten Verabgabengebiete Nordfrankreichs. Die Kommission der deutschen Vergebungsausschüsse hat in der Zeit vom 23. bis 25. September von Versailles aus eine Rundfahrt zur Besichtigung der beschädigten Verabgabengebiete Nordfrankreichs unternommen. Die Aufgabe der Kommission bestand darin, sich einen Überblick über die an den Vergabestellen während des Krieges erfolgten Reparaturen